



Landesschulbeirat
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Vorsitzender
Kai Oberbach

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

18.6.2025

Stellungnahme des Landesschulbeirats Berlin zum Entwurf des Gesetzes zum Kita-Chancenjahr

In der Sitzung vom 18.06.2025 stellten Frau Kruismann und Frau Brokate von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nach vorheriger Zusendung der Unterlagen den Auszug aus dem Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vor, welches zum 1. Januar 2026 in Kraft treten soll.

Der Landesschulbeirat bedankt sich für die Präsentation und anschließende Diskussion über eine Reihe von Vorschriften, die als Mantelgesetz zusammengefasst werden. Die dem Landesschulbeirat vorliegenden Gesetzesänderungen verfolgen das Ziel der wirkungsvolleren vorschulischen Sprachförderung bei Nicht-Kita-Kindern, sowie bei Kindern in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege.

Ausgangspunkt der Neufassung war eine ungenügende Datenqualität und -quantität in Bezug auf den Bedarf an Sprachförderung bei Vorschulkindern in der Vergangenheit und der hohe Anteil von 77% der 3.686 Nicht-Kita-Kindern, die im Schuljahr 2023/24 mit Sprachförderbedarf eingeschult wurden, also nicht über ausreichend gute Deutschkenntnisse bei ihrer Einschulung verfügten. Dem Landesschulbeirat ist bekannt, dass auch bei Kindern, die eine Kita besuchen, Sprachdefizite vorhanden sind. Daher regen wir an, die Testung generell in schulischen Lernorten durchzuführen und bei deutlichen Defiziten eine sprachliche Betreuung nur durch pädagogisches Personal an schulischen Lernorten umzusetzen. Hamburg führt das Verfahren erfolgreich durch und konnte sich im Ergebnis in den letzten 10 Jahren deutlich gegenüber Berlin verbessern.

Die Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG) enthält Maßnahmen, die diesen Anteil durch frühkindliche Bildung für alle nachhaltig verringern sollen. Hier kommt das sogenannte „Kita-Chancenjahr“ zum Tragen, welches die letzten 18 Monate vor Einschulung umfasst. Dieses stellt de facto eine Kita-Besuchspflicht mit 7 Stunden an 5 Wochentagen dar. Prinzipiell ist diese Besuchspflicht für Kinder im Vorschulalter eine sinnvolle Maßnahme. Dazu gab es im Rahmen der Diskussion im Landesschulbeirat eine kritische Nachfrage zum verpflichtenden zeitlichen Umfang der vorschulischen Förderung über 7 Stunden, die nicht unterschritten werden darf. Denkbar ist, dass es Familien mit mehreren Schul- und Kitakindern aus familienorganisatorischen Gründen schwer gelingt, die kompletten 7 Stunden vorschulischer Betreuung in Anspruch zu nehmen. Dadurch, dass die 7 Stunden vorschulische Sprachförderung aber verpflichtend sind und ein Nicht-Nachkommen zu einer Mitteilung des Jugendamtes an das zuständige Schulamt führt und damit eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wird empfohlen diesen zeitlichen Umfang auf beispielsweise 5 bis 7 Stunden zu reduzieren oder den Leitungen der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zuzusprechen, die Ordnungswidrigkeit in der Praxis mit Augenmaß zu beurteilen.

Änderungen und Anpassungen, die der Landesschulbeirat positiv hervorhebt:

- Jedem in Berlin wohnenden Kind wird ab dem abgeschlossenen dritten Lebensjahr ein Willkommensgutschein als eine Art Dienstleistung zugesendet, der den Zugang zum Besuch einer Tageseinrichtung erleichtern wird, allein dadurch, dass kein Betreuungsgutschein beim Jugendamt mehr selbst beantragt werden muss.
- Vom besseren Personalschlüssel im Bereich der Kinder unter 3 Jahren werden alle Kinder in dieser Altersklasse auch nachhaltig profitieren.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten bei einem ermittelten Förderbedarf ihres Kindes einen Sprachfördergutschein in einfacherer Sprache.
- Dadurch dass der Willkommensgutschein erst im August 2026 ausgestellt werden kann, gibt es eine Übergangsregelung, um die Personalausstattung schrittweise zu verbessern.
- In der Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG §5b Absatz 1 steht nun ein Personalzuschlag bei Kindern mit Sprachfördergutschein.
- §17 gibt vor, dass ab einem Anteil von 20% an Kindern mit berlinpass-BuT zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern eingesetzt werden soll.

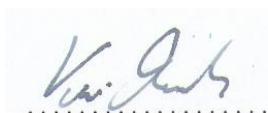
Zwei redaktionelle Anmerkungen betreffen

- a) §4 Absatz 2: Vorschlag „der zuständigen Stelle“ und
- b) In der überarbeiteten Kindertagesförderungsverordnung wird der Begriff „vorschulische Sprachförderung“ äquivalent mit der vorschulischen Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege verwendet. Unter „Sprachförderung“ werden in der Deutschdidaktik allerdings gezielt ausgewählte Maßnahmen zur Förderung der Sprachentwicklung

verstanden. Der Landesschulbeirat schlägt an dieser Stelle eine Begriffsanpassung vor, wie beispielsweise „vorschulische Betreuung (mit Sprachbad und Sprachförderung)“.

In §5 Absatz 3 heißt es, dass nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die mit ihrem Kind erst ab dem 1. März im Kalenderjahr der Schulpflicht nach Berlin ziehen, das Kind zur Sprachstandsfeststellung und der dann eventuell verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung muss. Dadurch verpasst aber das Kind potentiell bis zu vier Monate der vorschulischen Betreuung und Förderung. Hier rät der Landesschulbeirat diese Ausnahme zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Oberbach

Vorsitzender des Landesschulbeirates Berlin